



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0105-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Ges. Dr. Bittner/Dr.
Ehlotzky

Zu GZ. BMF-010200/0018-VI/1/2015

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung: BMF, Bankenpaket; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Ausnahmen vom Bankgeheimnis für abgabenrechtliche Verfahren und Finanzstrafverfahren außerhalb eines gerichtlichen Strafverfahrens wird darauf hingewiesen, dass bisher keine vergleichbaren Einsichtsmöglichkeiten bei Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung von völkerrechtlich bzw. unionsrechtlich bestehenden Sanktionen (§ 12 Sanktionengesetz) vorgesehen sind.

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf (Dokument: Text Bankenpaket)** muss es daher lauten:

ad Seite 2, § 1 Abs. 2 Z 2 KontRegG:

- „Anhangs I der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190, zu erbringen sowie“.

ad Seite 2, § 1 Abs. 2 Z 3 KontRegG:

- „Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG und der Richtlinie 2000/12/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG, ABl. Nr. L 145 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 54 vom 22.02.2014 S. 23, zu erbringen.“

ad Seite 8, § 1 Abs. 1 GMSG:

- „Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1 (im Folgenden: Amtshilferichtlinie).“

ad Seite 34, § 1 Abs. 1 EU-AHG:

- „Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1 (im Folgenden: Amtshilferichtlinie), voraussichtlich erheblich sind.“

ad Seite 34, § 7 Abs. 4 EU-AHG:

- „die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1, eingeführten“.

In **Vorblatt** und **WFA (Dokument: Vorblatt WFA Bankenpaket)** muss es heißen:

ad Seite 1, Ziel(e):

- „auf Grund der Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1, und auf Grund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014“.

ad Seite 3, Problemanalyse:

- „Die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1, muss innerstaatlich umgesetzt werden.“ Aufgrund der Nennung auf Seite 1 könnte hier auch die Kurzzitierweise

verwendet werden: „Die Richtlinie 2014/107/EU muss innerstaatlich umgesetzt werden.“

In den **Erläuterungen (Dokument: EB Bankenpaket)** muss es lauten:

ad Seite 2, 2. Absatz:

- „durch die Richtlinie 2014/107/EU“ (anstelle von „RL“).

ad Seite 4, Zu § 1 KontRegG:

- „Anhangs I der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190, oder gemäß Nr. 1 des Abschnitts B des Anhangs I (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden) der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG und der Richtlinie 2000/12/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG, ABl. Nr. L 145 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 54 vom 22.02.2014 S. 23, berechtigt sind.“

ad Seite 5, Zu § 3 Kapitalabfluss-Meldegesetz:

- „der sich wiederum an Artikel 7 lit. b der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120, (3. EU-Geldwäsche-Richtlinie) anlehnt.“

ad Seite 6, Zu § 1 GMSG:

- „und die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1.“

ad Seite 7, Zu § 6 GMSG:

- „Im Hinblick auf die Erhebung des Geburtsorts sind die Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABl. Nr. L 157 vom 26.06.2003 S. 38, (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) nicht maßgeblich.“

Es wird ferner **allgemein** angeregt, auf eine einheitliche Kurzzeiterweise zu achten. Vor allem sollte der Begriff „Amtshilferichtlinie“ einheitlich verwendet werden:

- entweder für die konsolidierte Fassung der Richtlinie 2011/16/EU zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU
- oder für die Version aus dem Jahre 2011 (Richtlinie 2011/16/EU)
- oder für die Änderungsrichtlinie 2014/107/EU.

Außerdem wird im Dokument: EB Bankenpaket (Erläuterungen) abweichend der Begriff „EU-Amtshilferichtlinie“ verwendet (Seite 6, Zu § 1 GMSG; Seite 13, Zu § 51; Seite 19, Zu § 107; Seite 20, Zu Z 2).

Wien, am 2. Juni 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)

